

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet Hospizgruppe Brakel.

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Amtsgericht Paderborn in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz "e.V."

Sitz des Vereins ist die Stadt Brakel.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO. Der Zweck besteht darin, hilfebedürftige Personen und deren Angehörige in der letzten Lebensphase zu betreuen und zu begleiten und das öffentliche Bewusstsein im Hinblick auf das Sterben zu verändern. Der Verein wird daher folgende Aufgaben erfüllen:

- a) Schwerstkranke und sterbende Menschen auf der Grundlage der Hospizbewegung und der Basis eines christlichen Menschenbildes zu betreuen und zu begleiten; das schließt aktive Sterbehilfe aus,
- b) Angehörige bei der Betreuung Schwerstkranker und Sterbender sowie in der Trauerarbeit durch Einzelgespräche und Gesprächskreise zu unterstützen,
- c) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, Versammlungen abzuhalten und unter Beteiligung von Fachleuten Vorträge anzubieten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Gegen eine Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

§ 6 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses in der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Beiträge sind jährlich und für die laufenden Geschäftsjahre bis spätestens zum 1.3. zu entrichten.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft, Kündigung, Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand und findet jeweils einmal im Kalenderjahr statt. Eingeladen wird schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes und Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 200 Euro verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

§ 11 Auflösung, Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Hospiz Mutter der Barmherzigkeit, Gesellenhausgasse 1, 33098 Paderborn, welche das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen ist.

(Ort, Datum)